

Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über L'Tur gebucht worden sind.

Abschließbar innerhalb von 3 Tagen nach der Reisebuchung. Bei späterem Abschluss der Versicherung besteht Versicherungsschutz im Stornoschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (Karenzzeit).

L'TUR Versicherungsschutz

1 STORNOSCHUTZ-VERSICHERUNG

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Reisebuchung zurücktreten, eine Reise verspätet antreten oder umbuchen, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. Hinreisemehrkosten oder Umbuchungskosten.

Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unerwartete und schwere Erkrankung
 - Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
 - Impfunverträglichkeit
 - Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken
 - Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person
 - Einreichung der Scheidungsklage
 - Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
 - Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
 - Verlust oder Wechsel des Arbeitsplatzes
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
 - Wiederholung nicht bestandener Schulprüfungen
 - Nichtversetzung eines Schülers
- Kein Selbstbehalt**

2 REISEABBRUCHVERSICHERUNG

Wenn Sie aus einem versicherten Grund Ihre Reise abbrechen müssen, ersetzen wir

- den gesamten Reisepreis, sofern die Reise innerhalb der ersten Reisehälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) abgebrochen wird
- die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, sofern die Reise innerhalb der zweiten Reisehälfte (spätestens ab dem 9. Tag) abgebrochen wird

3 EXTRA-RÜCKREISE

Ersatz der zusätzlichen Rückreise- & Unterbringungskosten aus versichertem Grund.

4 VERSPÄTUNGSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten, Unterbringungskosten bzw. Hinreisemehrkosten bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden.

5 UMSTEIGEVERSICHERUNG

Erstattung der Kosten bei Neubuchung bis 250,- EUR und Übernachtungskosten bis 50,- EUR bei Verspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa.

Kein Selbstbehalt

6 REISE-KRANKENVERSICHERUNG

Versicherungsschutz für Auslandsreisen:

- Bei Krankheit oder Unfall während einer Auslandsreise erstatten wir der versicherten Person die nachgewiesenen Kosten für:
- ambulante Heilbehandlung beim Arzt
 - stationäre Behandlung im Krankenhaus bis 300.000,- EUR
 - schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz
 - ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel
 - den Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus und zurück in die Unterkunft

Versicherungsschutz für Inlands- und Auslandsreisen:

Bei Krankheit oder Unfall während einer Reise erstatten wir der versicherten Person die nachgewiesenen Kosten für:

- den medizinisch sinnvollen Rücktransport zum Krankenhaus am Wohnsitz
- Überführung und Bestattungskosten

Selbstbehalt:

- Sollte aus einer Sozial- oder Privatversicherung keine Leistungen erbracht werden, reduziert sich die Ersatzleistung um 20 %.

7 REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Versicherungssummen:

Einzelperson	2.000,- EUR
Familie*)	4.000,- EUR

*) Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) – insgesamt bis zu 7 Personen.

8 REISE-ASSISTANCE VERSICHERUNG

Hilfe bei Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen. Z.B.

- Organisation und Kostenübernahme für die Betreuung minderjähriger Kinder
- Hilfe bei Strafverfolgung
- Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten
- Hilfe bei Umbuchungen aufgrund von Verspätungen
- Fahrradschutz: Hilfe und Kostenübernahme bis max. 250,- EUR
- Notruf-Service, weltweit - rund um die Uhr

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Dieser ist rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. +43 1 315-2444 erreichbar.

Die Prämien finden Sie auf der nächsten Seite

Versicherungsnachweis

AD-Nr. 3324795

Vers.-Nr. Siehe Buchungsbestätigung

Lieber L'Tur-Kunde,

mit Ihrer Reisebuchung haben Sie eine Reiseversicherung beantragt. Wir bestätigen Ihnen mit diesem Nachweis den gewählten Versicherungsschutz. Die für den Versicherungsschutz maßgeblichen Bedingungen VB-RKS 2016 (LTUR-A) finden Sie auf den Folgeseiten.

L'Tur
und HanseMerkur
wünschen Ihnen
einen schönen Urlaub!

HanseMerkur
Reiseversicherung AG



Ehse
Ehse

Dr. Gent
Dr. Gent

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.),
Eric Bussert, Holger Ehse, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner
Aufsichtsrat: Fritz Horst Melsheimer (Vors.)
Sitz: Hamburg • HRB: Hamburg 19768, Vers.-Steuernr. 9116/806/01005
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg

Für alle Reisen außer Schiffsreisen

PREMIUMSCHUTZ WELTWEIT für Reisen bis 45 Tage				
Reise- preis	Einzel- person	Code	Familie	Code
bis EUR	EUR		EUR	
100,-	19,-	600224	22,-	600246
200,-	35,-	600225	36,-	600247
300,-	39,-	600226	44,-	600248
400,-	49,-	600227	56,-	600249
500,-	59,-	600228	75,-	600250
600,-	62,-	600229	86,-	600251
800,-	72,-	600230	99,-	600252
1.000,-	79,-	600231	110,-	600253
1.200,-	89,-	600232	122,-	600254
1.400,-	99,-	600233	132,-	600255
1.600,-	109,-	600234	145,-	600256
1.800,-	114,-	600235	158,-	600257
2.000,-	129,-	600236	175,-	600258
3.000,-	149,-	600237	229,-	600259
4.000,-	210,-	600238	278,-	600260
5.000,-	298,-	600239	368,-	600261
6.000,-	336,-	600240	422,-	600262
7.000,-	349,-	600241	538,-	600263
8.000,-	371,-	600242	564,-	600264
9.000,-	395,-	600243	588,-	600265
10.000,-	431,-	600244	624,-	600266
Verlängerung*	2,-	600245	6,-	600267

1 2 3 4 5 7 8

PREMIUMSCHUTZ EUROPaweIT für Reisen bis 45 Tage				
Reise- preis	Einzel- person	Code	Familie	Code
bis EUR	EUR		EUR	
100,-	16,-	600166	16,-	600202
200,-	26,-	600167	26,-	600203
300,-	31,-	600168	31,-	600204
400,-	37,-	600169	39,-	600205
500,-	41,-	600170	49,-	600206
600,-	46,-	600171	59,-	600207
800,-	54,-	600172	79,-	600208
1.000,-	61,-	600173	89,-	600209
1.200,-	75,-	600174	95,-	600210
1.400,-	79,-	600175	104,-	600211
1.600,-	91,-	600176	119,-	600212
1.800,-	98,-	600177	129,-	600213
2.000,-	114,-	600178	134,-	600214
3.000,-	144,-	600179	155,-	600215
4.000,-	193,-	600180	206,-	600216
5.000,-	259,-	600181	298,-	600217
6.000,-	313,-	600182	352,-	600218
7.000,-	326,-	600183	468,-	600219
8.000,-	352,-	600184	494,-	600220
9.000,-	376,-	600185	518,-	600221
10.000,-	412,-	600186	554,-	600222
Verlängerung*	2,-	600187	6,-	600223

1 2 3 4 5 7 8

STORNOSCHUTZ INKL. REISEABBRUCH				
Reise- preis	Einzel- person	Code	Familie	Code
bis EUR	EUR		EUR	
100,-	7,-	600124	7,-	600145
200,-	12,-	600125	12,-	600146
300,-	16,-	600126	18,-	600147
400,-	21,-	600127	22,-	600148
500,-	26,-	600128	30,-	600149
600,-	29,-	600129	32,-	600150
800,-	33,-	600130	35,-	600151
1.000,-	37,-	600131	40,-	600152
1.200,-	48,-	600132	49,-	600153
1.400,-	55,-	600133	59,-	600154
1.600,-	61,-	600134	68,-	600155
1.800,-	69,-	600135	76,-	600156
2.000,-	76,-	600136	85,-	600157
3.000,-	109,-	600137	119,-	600158
4.000,-	149,-	600138	168,-	600159
5.000,-	215,-	600139	229,-	600160
6.000,-	269,-	600140	283,-	600161
7.000,-	299,-	600141	310,-	600162
8.000,-	325,-	600142	336,-	600163
9.000,-	349,-	600143	360,-	600164
10.000,-	385,-	600144	396,-	600165

1 2

Schiffsreisen

PREMIUMSCHUTZ WELTWEIT für Schiffs-Reisen bis 45 Tage				
Reise- preis	Einzel- person	Code	Familie	Code
bis EUR	EUR		EUR	
500,-	59,-	600361	75,-	600379
600,-	68,-	600362	98,-	600380
800,-	74,-	600363	116,-	600381
1.000,-	81,-	600364	138,-	600382
1.200,-	97,-	600365	142,-	600383
1.400,-	102,-	600366	150,-	600384
1.600,-	112,-	600367	166,-	600385
1.800,-	117,-	600368	176,-	600386
2.000,-	132,-	600369	185,-	600387
3.000,-	175,-	600370	257,-	600388
4.000,-	233,-	600371	301,-	600389
5.000,-	313,-	600372	378,-	600390
6.000,-	367,-	600373	432,-	600391
7.000,-	474,-	600374	561,-	600392
8.000,-	500,-	600375	587,-	600393
9.000,-	524,-	600376	611,-	600394
10.000,-	560,-	600377	647,-	600395
Verlängerung*	3,-	600378	7,-	600396

1 2 3 4 5 6 7 8

PREMIUMSCHUTZ EUROPaweIT für Schiffs-Reisen bis 45 Tage				
Reise- preis	Einzel- person	Code	Familie	Code
bis EUR	EUR		EUR	
300,-	31,-	600321	32,-	600341
400,-	37,-	600322	39,-	600342
500,-	42,-	600323	49,-	600343
600,-	50,-	600324	60,-	600344
800,-	57,-	600325	81,-	600345
1.000,-	63,-	600326	93,-	600346
1.200,-	81,-	600327	100,-	600347
1.400,-	89,-	600328	107,-	600348
1.600,-	97,-	600329	121,-	600349
1.800,-	102,-	600330	137,-	600350
2.000,-	120,-	600331	139,-	600351
3.000,-	160,-	600332	188,-	600352
4.000,-	212,-	600333	224,-	600353
5.000,-	293,-	600334	316,-	600354
6.000,-	347,-	600335	370,-	600355
7.000,-	457,-	600336	499,-	600356
8.000,-	483,-	600337	525,-	600357
9.000,-	507,-	600338	549,-	600358
10.000,-	543,-	600339	585,-	600359
Verlängerung*	3,-	600340	7,-	600360

1 2 3 4 5 7 8

STORNOSCHUTZ INKL. REISEABBRUCH für Schiffs-Reisen				
Reise- preis	Einzel- person	Code	Familie	Code
bis EUR	EUR		EUR	
300,-	16,-	600268	18,-	600302
400,-	21,-	600269	22,-	600303
500,-	26,-	600270	30,-	600304
600,-	31,-	600271	32,-	600305
800,-	37,-	600272	38,-	600306
1.000,-	41,-	600273	44,-	600307
1.200,-	55,-	600274	57,-	600308
1.400,-	62,-	600275	68,-	600309
1.600,-	69,-	600276	75,-	600310
1.800,-	79,-	600277	87,-	600311
2.000,-	89,-	600278	101,-	600312
3.000,-	137,-	600279	154,-	600313
4.000,-	180,-	600280	197,-	600314
5.000,-	233,-	600281	247,-	600315
6.000,-	287,-	600282	301,-	600316
7.000,-	330,-	600283	341,-	600317
8.000,-	356,-	600284	367,-	600318
9.000,-	380,-	600285	391,-	600319
10.000,-	416,-	600286	427,-	600320

1 2

KRANKENVERSICHERUNG - SOLO -

Einzel- person	Code	Familie	Code
EUR		EUR	
23,-	600397	43,-	600398

6

* Verlängerung pro Tag ab 46. Tag bis max. 365 Tage mit jeweiliger Tagesprämie OHNE Reise-Rücktrittsversicherung.

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung VB-RKS 2016 (LTUR-A)

In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Personen als „Sie“ bezeichnet. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur abgeschlossen haben. Eine versicherte Person sind Sie, wenn Sie beispielsweise als Mitreisender des Versicherungsnehmers mitversichert wurden. Versicherte Person können Sie zudem auch als Versicherungsnehmer sein.

Die Versicherungsbedingungen bestehen aus 2 Teilen.

Im Allgemeinen Teil finden Sie insbesondere Angaben zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung. Auch werden hier Einschränkungen und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) aufgeführt, die für alle Versicherungen gelten. Im Besonderen Teil finden Sie den Umfang des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen. Neben den Leistungen und den Leistungsvoraussetzungen sind hier auch Ausschlüsse und Verhaltensregeln, die nur für die jeweilige Versicherung gelten, geregelt.

A: Allgemeiner Teil (gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Bis wann und für welche Dauer muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Jeder Versicherungsvertrag, der die Stornoschutz-Versicherung oder die Selbstbehaltsübernahme-Versicherung enthält, muss innerhalb von 3 Werktagen (Montag-Samstag) nach der Reisebuchung abgeschlossen werden. Bei späterem Abschluss der Versicherung besteht Versicherungsschutz für diese nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten („Karenzzeit“), vorausgesetzt, die Prämie ist gezahlt. Für die übrigen Versicherungen muss der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen werden.

2. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Sofern die Abschlussfrist eingehalten wird, beginnt der Versicherungsschutz für die Stornoschutz-Versicherung und die Selbstbehaltsübernahme-Versicherung mit der Zahlung der Prämie. Bei späterem Abschluss beginnt der Versicherungsschutz mit Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem 11. Tag nach Versicherungsabschluss. In den übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz nach Prämienzahlung, frühestens jedoch mit Antritt der versicherten Reise. Die Reise gilt in der Reise-Krankenversicherung, soweit nicht für einzelne Leistungen ausdrücklich im Land des Wohnsitzes Versicherungsschutz besteht, mit dem Grenzübergang ins Ausland als angetreten, in alle anderen Fällen und in den übrigen Versicherungen, wenn die erste Reiseleistung ganz oder zum Teil in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz endet in der Stornoschutz-Versicherung und in der Selbstbehaltsübernahme-Versicherung mit dem Reiseantritt. In den übrigen Versicherungen endet er mit der ggf. vereinbarten Dauer, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. In der Reise-Krankenversicherung endet der Versicherungsschutz für alle Leistungen, die im Ausland gelten, bereits mit dem Grenzübergang ins Land des Wohnsitzes aus dem Ausland. Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

3. Wann ist die Prämie fällig?

1. Die Höhe der Prämie entnehmen Sie bitte der Prämienübersicht. Die Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich bei Abschluss des Vertrages fällig.
2. Zahlen Sie die Prämie nicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandaterteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie dem berechtigten Prämieninzug nicht widersprechen.
4. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4. Wer ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsschein oder in der Bestätigung des Versicherten namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.

Schließen Sie eine Familienversicherung ab, so zählen als Familie maximal 2 Erwachsene und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis – insgesamt bis zu 7 Personen – als versicherte Personen.

5. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

1. Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Selbstmord oder bei einem Selbstmordversuch des Versicherten.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Diese Einschränkung gilt nicht für grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle in der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Für diese besteht auch in diesen Fällen Versicherungsschutz.

3. Alkohol, Drogen, Medikamente

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die der Versicherte infolge einer Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente bzw. bei Absetzung einer verordneten Therapie erleidet.

4. Wettkämpfe

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die bei motorsportlichen Wettbewerben (Wertungsfahrten und Rallies) und dem dazugehörigen Training auftreten.

5. Ereignisse vor Vertragsschluss

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. Reiseantritts bereits eingetreten waren oder von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

6. Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Besonderen Teil nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Epidemien, Pandemien, Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen. Wir leisten nicht für Ereignisse auf Reisen, die trotz Reisewarnung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres angetreten werden oder nicht unverzüglich abgebrochen werden.

7. Naturkatastrophen

Soweit im Besonderen Teil nicht ausdrücklich mitversichert, leisten wir nicht für Ereignisse, die mittelbar oder unmittelbar auf Naturkatastrophen, seismische Phänomene oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.

8. Entgangene Urlaubsfreuden

Entgangene Urlaubsfreuden werden nicht ersetzt.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Besonderen Teil dieser Versicherungsbedingungen.

6. Was ist im Schadenfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

1. Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

2. Verpflichtung zur Schadenmeldung

Melden Sie oder die versicherte Person uns den Schaden ehestmöglich, spätestens nach Abschluss der Reise.

3. Verpflichtung zur Schadenauskunft

Im Krankheitsfall, bei schwerem Unfall, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit oder bei Bruch bzw. Lockerung von Implantaten benötigen wir entsprechende aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen mit Diagnosen (keine Eigendiagnosen) und im Fall der Reisetormierung einen Nachweis über die Einreichung der Krankmeldung bei der Sozialversicherung.

Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausgefüllt unverzüglich zurücksenden.

Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte und Nachweise müssen in gleicher Weise erbracht werden.

Sofern wir es als notwendig erachten, können wir jegliche Nachweise durch Gutachten unabhängiger Dritter überprüfen lassen.

4. Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahrnehmen und Sie müssen bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

5. Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Besonderen Teil dieser Versicherungsbedingungen.

7. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

1. Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebun-

gen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

2. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall, es sei denn, es handelt sich um eine Leistung aus der Reise-Unfallversicherung, eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

3. Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in Österreich gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

8. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

Es gilt österreichisches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen oder der versicherten Person bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen oder der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein genannte Adresse in Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: Besonderer Teil für die einzelnen Versicherungen (abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

Storno- und Abbruchschutz

Enthält die Regelungen für folgenden Versicherungsschutz:

- A: Stornoschutz
- B: Reiseabbruchschutz
- C: Extra-Rückreisenschutz
- D: Verspätungsschutz
- E: Umsteigeschutz

1. Welche Versicherungssumme muss abgeschlossen werden?

Die Höhe der Versicherungssumme muss bei Abschluss eines reisepreisabhängigen Tarifs dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung). Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für Einzelleisende 3.000,- EUR und für Familien 7.000,- EUR.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Personen oder Risikopersonen von einem der in den Abschnitten 4. A-E, jeweils unter Ziffer II, beschriebenen Ereignisse betroffen sind. Soweit tariflich nicht anders vereinbart, gelten als Risikopersonen:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen.
- eine nahestehende Person, die bei Reisebuchung angegeben werden muss.

1. Einschränkung bei Vorerkrankungen

Eine unerwartete Verschlechterung eines bestehenden Leidens versichern wir nur, wenn aufgrund dieses Leidens in den vergangenen 6 Monaten vor Vertragsabschluss keine stationäre Behandlung erfolgte. Ein versichertes Ereignis liegt aber vor, wenn trotz der stationären Behandlung einer versicherten Person (nicht aber einer Risikoperson), zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Reisefähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden kann.

2. Einschränkung bei psychischen Reaktionen

Soweit nicht nachstehend ausdrücklich Versicherungsschutz besteht, leisten wir nicht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsergebnissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3. Was muss bei der Reisestornierung beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person im Versicherungsfall eine unverzügliche Meldung und Stornierung bei der Buchungsstelle vornehmen.

2. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

4. Welche Leistungen und Ereignisse haben Sie versichert?

A: Stornoschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Stornoschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer II) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Leistungen für Stornokosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt bis zu einem Betrag von 100,- EUR, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde.

2. Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

3. Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Buchen Sie die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis 42 Tage vor Reiseantritt um, erstatten wir Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person bzw. Objekt.

4. Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht. Wir ersetzen Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

II. Wann liegt ein versichertes Ereignis im Stornoschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse der Antritt der gebuchten Reise bzw. die Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

1. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- a) einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
- b) von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.
- c) eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

2. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise stornieren, umbuchen oder verspätet antreten müssen aufgrund

- a) eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- b) von Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- c) einer unerwarteten gerichtlichen Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- d) einer unerwarteten Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Milizübung des Bundesheeres oder zum Zivildienst, wobei der Termin nicht verschoben werden kann und die Kosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- e) von Arbeitsplatzverlust mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Ihre Eltern infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung ihren Arbeitsplatz verlieren und Sie deshalb eine Klassenfahrt nicht antreten können. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbständigen.
- f) der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit.
- g) von Arbeitsplatzwechsel, wobei die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- h) konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung in Höhe von mindestens eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts, vorausgesetzt, der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an. Diese Regelung besteht auch, wenn bei einer Schülerfahrt oder Klassenreise die Eltern eines versicherten Schülers von Kurzarbeit betroffen sind.
- i) der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde.

- j) der Nichtversetzung bei Schul- oder Klassenreisen oder aufgrund des Nichtbestehens der Matura bei gebuchter Maturareise oder einer gleichartigen Abschlussprüfung nach mindestens 3 jähriger Ausbildung.
- k) von Impfunverträglichkeit.
- l) einer unerwarteten Sportunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, wenn dadurch die Teilnahme an einer gebuchten Sportveranstaltung, die der Hauptgrund der Reise war, nicht möglich ist.
- m) eines Verkehrsunfalles, den Sie mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen) erleiden.

B: Reiseabbruchschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Reiseabbruchschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer II) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

- a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den versicherten Reisepreis. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.
- b) Bei Abbruch oder bei Unterbrechung der Reise ersetzen wir die nicht mehr in Anspruch genommenen Reiseleistungen.
Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage. Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

Nicht in Anspruch genommene Reisetage x Reisepreis = Entschädigung
Ursprüngliche Reisedauer

Zur Berechnung der ursprünglichen Reisedauer werden der An- und Abreisetag jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

2. Tod aller versicherten Personen

Den vollen oder anteiligen Reisepreis erstatten wir nicht, wenn alle versicherten Personen während der Reise versterben.

II. Wann liegt ein versichertes Ereignis im Reiseabbruchschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Beendigung Ihrer Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

1. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

- Versicherungsschutz besteht
- a) aufgrund einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
 - b) aufgrund von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.
 - c) aufgrund eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

2. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- Versicherungsschutz besteht
- a) aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.

C: Extra Rückreisenschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Extra-Rückreisenschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer II) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Leistungen für Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Haben Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt gebucht, ersetzen wir die notwendigen Beförderungskosten, die entstehen, damit Sie von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen können, maximal jedoch bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

2. Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten

Wir erstatten nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung.

3. Leistungen für zusätzliche Rückreisekosten

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

II. Wann liegt ein versichertes Ereignis im Extra-Rückreisenschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse die planmäßige Fortführung oder die Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist.

1. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

- Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund
- a) einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
 - b) von Tod, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaft.
 - c) eines Bruchs von Prothesen oder einer Lockerung von implantierten Gelenken.

2. Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) Sie Ihre Reise nicht planmäßig fortführen oder beenden können aufgrund eines erheblichen Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Einbruchdiebstahl oder Elementarereignissen, wobei Ihre Anwesenheit am Wohnort unerlässlich ist. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch das versicherte Kind eine Schülerfahrt oder Klassenreise nicht antreten kann.
- b) Sie aufgrund einer Naturkatastrophe/eines Elementarereignisses (Lawine, Erdbeben, Überschwemmung, Erdbeben, Wirbelsturm) an Ihrem Urlaubsort Ihre Rückreise verspätet antreten müssen.

D: Verspätungsschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Verspätungsschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer II) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Sofern vertraglich nicht anders geregelt, gilt der Versicherungsschutz weltweit.

1. Leistungen für zusätzliche Hinreisekosten

Wir erstatten Ihnen die Reise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

2. Leistungen für zusätzliche Unterbringungskosten

Wir erstatten Ihnen nach Art und Klasse der gebuchten Reiseleistungen die Mehrkosten bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung für Unterkunft und Verpflegung.

3. Zusätzliche Rückreisekosten

Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten). Bei Erstattung dieser Kosten wird auf die Qualität der gebuchten Reise Bezug genommen. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

II. Wann liegt ein Versicherungsfall im Verspätungsschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse der Antritt, die planmäßige Fortführung oder die Beendigung der gebuchten Reise bzw. der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie

1. infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels Ihr Anschlussverkehrsmittel versäumen. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels mindestens 2 Stunden beträgt. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel oder als Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.
2. Ihre Reise umbuchen oder verspätet antreten müssen, weil Sie mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Ausgangspunkt Ihrer Reise (Flughafen, Bahnhof, Hafen) einen Verkehrsunfall erleiden.

E: Umsteigeschutz

I. Welche Leistungen umfasst Ihr Umsteigeschutz?

Bei einem versicherten Ereignis (siehe Ziffer II) erhalten Sie die nachfolgenden Leistungen. Der Versicherungsschutz gilt innerhalb des geografischen Europas.

1. Im Falle der Verspätung des Zubringerfluges erstatten wir Ihnen die Kosten der Neubuchung des Anschlussfluges, entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der versicherten Reise bis zu 250,- EUR.
2. Kann der nächstmögliche Anschlussflug erst am darauffolgenden Tag erreicht werden, übernehmen wir die Kosten einer Hotelübernachtung (ohne Verpflegung), entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, in einem nahe liegenden Hotel bis zu 50,- EUR

II. Wann liegt ein Versicherungsfall im Umsteigeschutz vor?

Versicherungsschutz besteht, wenn bei Flugbuchungen mit Umsteigen der ursprünglich gebuchte Anschlussflug aufgrund einer Verspätung des Zubringerfluges von Ihnen nicht erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flüge mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft stattfinden, nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und an Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden und dass die Verspätung des Zubringerfluges um mehr als 2 Stunden am Anschlussflughafen in Europa von einem Startflughafen in Europa erfolgt.

Reisegepäck-Versicherung

I. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Wir leisten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und Entschädigungsgrenze. Mehrere zusammenfassende versicherte Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall und führen nicht zu einer Erhöhung der Entschädigungsleistung. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

1. aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
2. aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungen nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
3. während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - a) strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - b) einen Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfall).
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Überschwemmungen, Sturm, Erdbeben, Erdbeben oder Lawinen.

terfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadenort nicht möglich, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu einem Betrag von 75,- EUR je versicherten Schadenfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.

10. Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen Diebstahls des von der versicherten Person auf der Reise benutzten Fahrrads die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangsort oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustoßt, der gemäß Ziffer 1 versichert ist. Durch unseren weltweiten Notfall-Service helfen wir in den in Ziffer 1 genannten Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen. Voraussetzung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des versicherten Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wendet. Versäumt es die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter, Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service aufzunehmen, und entstehen dadurch Mehrkosten, so kommen wir für diese Mehrkosten nicht auf.

3. Was muss im Versicherungsfall beachtet werden? (Obliegenheiten)

– Ergänzungen zum Allgemeinen Teil, Ziffer 6. –

1. Kontaktaufnahme mit unserem weltweiten Notfall-Service

Nehmen Sie oder ein von Ihnen Beauftragter unverzüglich Kontakt mit unserem Notruf-Service auf.

2. Einzureichende Belege

Den Eintritt eines versicherten Ereignisses müssen Sie

- a) durch die Vorlage des Versicherungsnachweises und der Buchungunterlagen im Original
- b) im Todesfall durch Sterbeurkunden
- c) bei erheblichen Schäden am Eigentum durch entsprechende Belege nachweisen und für sämtliche entstandenen Kosten die Originalbelege einreichen.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil, Ziffer 6.5.

Verhaltensregeln zum Datenschutz

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, maßgebliche Gesetze einzuhalten und Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.hansemerkur.at/service/datenschutz abrufen können.

Ebenfalls dort im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer/Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Bitte wenden Sie sich bei Fragestellungen zum Datenschutz an den Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hansemerkur.de oder an die Anschrift auf der Vorderseite des Versicherungsnachweises.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

Notruf-Service auf Reisen

- Aus dem Ausland: +43 1 315-2444 (gegen Gebühr)
- Aus Österreich: 01 315-2444 (gegen Gebühr)

Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an: Servicebüro HanseMerkur Reiseversicherung AG, Untere Donaustraße 47, A-1020 Wien, Telefon 01 317-7859, Fax 01 317-7860, E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.at

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, beachten Sie bitte Folgendes:

Im Schadenfall benötigen wir grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsnachweises
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung des Empfängers inkl. IBAN-Nummer und BIC-Code
4. Die jeweils unter A-F genannten weiteren Unterlagen

A REISE-KRANKENVERSICHERUNG

1. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - Namen und Anschrift des Patienten,
 - Namen und Anschrift des Behandlers/Arztes,
 - Krankheitsbezeichnung,
 - Behandlungszeitraum,
 - Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses,
 - genaue Bezeichnung der ausländischen Wohnung.
2. Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service unter der Tel.-Nr. +43 1 315-2444 (gegen Gebühr) zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
3. Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr aus Deutschland unter der Tel.-Nr. +43 1 315-2444 (gegen Gebühr) erreichbar. Bei Anrufen aus dem weltweiten Ausland beachten Sie bitte die jeweilige Vorwahl für Österreich.

Bitte bei USA Reisen dringend beachten:

Müssen Sie in den USA zur Behandlung in ein Krankenhaus, leisten Sie bitte keine Vorauszahlungen (weder in bar noch per Kreditkarte), sofern Sie vom Krankenhaus dazu aufgefordert werden. Bitte weisen Sie auf Ihren Versicherungsschutz bei uns und kontaktieren Sie uns bei Unstimmigkeiten umgehend unter folgender Notruf-Nummer: +43 1 315-2444. Grundsätzlich werden nur durch uns die Kosten mit den Leistungsträgern abgerechnet und nicht über Dritte. Selbstverständlich steht Ihnen gemäß den Versicherungsbedingungen Hilfe zu, denn auch in den USA wird einem Patienten die Behandlung nicht verweigert.

B STORNOSCHUTZ-, REISEABBRUCH-, VERSPÄTUNGSSCHUTZ-, UMBUCHUNGS- UND UMSTIEGVERSICHERUNG

1. Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten! Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund Nichteintritts einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren!
2. Bei einem Schadenfall über 300,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel. 01 317-7859 (gegen Gebühr) anfordern oder unter www.hmv.de/schadenformulare ausdrucken. Bei geringfügigen Schadenfällen reicht ein formloses ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten.
3. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - Sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen im Original.
 - Bezahlte Original-Kostennachweise.
 - Ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei einem Reiseabbruch: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort).
 - Bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde.
 - Bei Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit (gilt nur bei Reise-

Verbraucherinformation

Identität des Versicherers (Name, Anschrift): HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg, Telefon +49 40 4119-1000 (gegen Gebühr), Fax +49 40 4119-3030 (gegen Gebühr)

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehes, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt: Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Praterstr. 23, 1020 Wien

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen: Für die in diesem Druckstück aufgeführten Produkte bestehen keine Garantiefonds oder anderen Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen: Die HanseMerkur betreibt auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen. Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur aus dem Stornoschutz, der Reiseabbruch-Versicherung (Urlaubsgarantie), Reise-Krankenversicherung, Assistance-Versicherung, Reise-Unfallversicherung, Reise-Haftpflichtversicherung, Reisegepäck-Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen „VR-RKS 2016 (LURA)“.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer im Antragsdruckstück bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes sind der Tarifbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruchs durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Rechtsordnung: Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung.

Gesamtpreis und Preisbestandteile: Die zu entrichtende Gesamtpremie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind dem Antragsdruckstück zu entnehmen.

Die genannten Prämien enthalten – bis auf die Krankenversicherung, die versicherungsteuerfrei ist – die aktuelle gesetzliche Versicherungsteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren: Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservice unter der Telefon-Nummer +43 1 315-2444 (gegen Gebühr) nicht an.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung: Die Prämie ist eine Einmalprämie und bei Abschluss des Vertrages zu zahlen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen: Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung: Der Vertrag kommt mit Zahlung der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie. Ist die Einziehung der

Diese besondere Dienstleistung steht allen Versicherten der HanseMerkur zur Verfügung.



Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu Verzögerungen in der Schadenbearbeitung kommen! Bitte Ihre Unterlagen nicht heften oder klammern!

- Rücktritt).
- Bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid (gilt nur bei Reise-Rücktritt).
- Bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers (gilt nur bei Reise-Rücktritt) inkl. des Nachweises zur Probezeit.
- Bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/Fachhochschule/College (gilt nur bei Reise-Rücktritt).
- Bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst Bescheinigung der staatlichen Stelle (gilt nur bei Reise-Rücktritt).
- Bei Einreichung der Scheidungsklage eine entsprechende Abschrift oder den jeweiligen Antrag bei einer einvernehmlichen Trennung.
- Bei einer gerichtlichen Vorladung eine Kopie der Vorladung und eine Bestätigung, dass eine Verschönerung nicht möglich war.
- Bei sonstigen versicherten Ereignissen bitten wir um entsprechende und nachvollziehbare Nachweise zur Bearbeitung.

C REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

1. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen uns dieses im Original ein.
2. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
3. Verspätungen während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
4. Schäden in einem Beherbergungsbetrieb müssen Sie auch der Leitung dieses Betriebes melden. Bitte lassen Sie sich von dem Beherbergungsbetrieb eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
5. Nehmen Sie an einer Pauschalreise teil, bitten wir Sie, den Schaden zusätzlich dem Reiseleiter zu melden. Bitte lassen Sie sich von dem Reiseleiter eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen uns diese im Original ein.
6. Bei einem Schadenfall über 100,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige unter Tel.-Nr. 01 317-7859 (gegen Gebühr) anfordern oder unter www.hmv.de/schadenformulare ausdrucken. Bei geringfügigen Schadenfällen reicht eine formlose Aufstellung mit Anschaffungspreis und Kaufdatum der beschädigten/abhandengekommenen Gegenstände.

D REISE-ASSISTANCE

Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir über unseren weltweiten Notruf-Service auf Reisen. Dieser ist rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. +43 1 315-2444 (gegen Gebühr) erreichbar. Bei Anrufen aus dem weltweiten Ausland beachten Sie bitte die jeweilige Vorwahl für Österreich.

E REISE-UNFALLVERSICHERUNG

1. Bei einem Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.
2. Der Unfall ist unverzüglich der HanseMerkur Reiseversicherung AG zu melden.
3. Ein Unfall mit Todesfolge ist innerhalb von 48 Stunden der HanseMerkur Reiseversicherung AG anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall selbst bereits angezeigt wurde.
4. Ist die HanseMerkur nicht erreichbar, ist der Unfall unverzüglich dem Notfall-Service unter der Tel.-Nr. +43 1 315 2444 (gegen Gebühr) zu melden.

F REISE-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Bei Haftpflichtschäden ist bitte dem Geschädigten gegenüber keine Schuld anzuerkennen.
2. Namen und Anschriften von Anspruchstellern und Zeugen sind zu notieren.

Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Zeitpunkt der Ausreise aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich sowie dem Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis: Tritt der Schadenfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die einmalige oder die erste Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

SEPA Mandatserteilung: Kontoinhaber/Zahlungsgläubiger

HanseMerkur Versicherungen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
20354 Hamburg, Siegfried-Wedells-Platz 1, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74ZZ20000066149

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die HanseMerkur Versicherungen GbR zugunsten der im Antrag genannten HanseMerkur Reiseversicherung AG Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von HanseMerkur Versicherungen GbR auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Zahlungstermin: Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandatserteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Widerrufsrecht: Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Vertragserklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die HanseMerkur Reiseversicherung AG, D-20352 Hamburg, Telefon +49 40 4119-1000; Fax +49 40 4119-3030 (gegen Gebühr); E-Mail: reiseervice@hansemerkur.at

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird die HanseMerkur die entrichteten Beiträge zurückzahlen.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung: Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr: Der Vertrag endet in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Antritt der Reise, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. In der Reise-Krankenversicherung endet der Versicherungsschutz mit der Einreise in das Staatsgebiet Österreichs oder in das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat. Ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrages besteht nicht.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben werden.

Vertragsprache: Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren: Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in Wien erhoben werden.